



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0026 vom 30.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	11.02.2025	vorberatend
Stadtrat	20.02.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 23.08.2023 wurde beschlossen, dass sobald die rechtliche Lage zur Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen geklärt ist, die Thematik erneut im Fachausschuss beraten werden soll. Mit E-Mail vom 23.01.2025 regte ein/e Bürger/in gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer an (Anlage 1). Darüber hinaus regte ein/e Bürger/in gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW mit Schreiben vom 24.01.2025 ebenfalls die Möglichkeit an, eine solche kommunale Verpackungssteuer einzuführen (Anlage 2).

Mit Mitteilungen vom 22.01.2025 und 24.01.2025 informiert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über eine in der Stadt Tübingen materialunabhängige Einführung einer Steuer auf Einwegverpackungen sowie über ein hierzu ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Zulässigkeit der kommunalen Verpackungssteuer.

Erste Bewertung:

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass eine kommunale Verpackungssteuer grundsätzlich rechtlich möglich ist. Ziel einer solchen Steuer ist es, den Einsatz von Mehrwegverpackungen zu fördern und so die Umweltbelastung durch Einwegprodukte zu verringern. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Städte und Gemeinden eigenständig, ob sie eine solche Regelung einführen möchten.

Das BVerfG hat klargestellt, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und Einweggeschirr im Gastrobereich als örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG rechtmäßig ist.

Zu beachten ist, dass der Erlass einer kommunalen Verpackungssteuersatzung zunächst vom Kommunalministerium und vom Finanzministerium NRW genehmigt werden muss, weil eine Satzung, mit der eine im Land NRW nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf.

Aktuell:

Die Verwaltung steht mit dem Städte- und Gemeindebund in Kontakt, um zu klären, ob die Bereitstellung einer Mustersatzung für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen geplant ist. Außerdem ist die Verwaltung mit der DEHOGA als auch mit den lokalen Imbissen und Gastronomen zum Thema Einwegverpackungsmüll und kommunale Verpackungsteuer im Gespräch.

Umweltrelevanz:

Die Einführung einer Verpackungssteuer trägt zur Reduzierung von Verpackungsmüll bei und motiviert Endverkäufer sowie Verbraucher, auf umwelt- und klimafreundlichere Mehrwegverpackungen aus recycelbaren Materialien umzusteigen. Dadurch werden Ressourcen geschont und die Umweltbelastung, insbesondere durch Kunststoffabfälle, deutlich reduziert.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die potenziellen Einnahmen aus der Verpackungssteuer und die Einsparungen durch reduzierte Reinigungs- und Entsorgungskosten würden dem städtischen Haushalt zufließen. Durch die Einführung einer Verpackungssteuer würde der Verwaltungsaufwand entsprechend steigen.

Generationengerechtigkeit:

Eine Erhebung einer Verpackungssteuer käme sowohl der aktuellen als auch den zukünftigen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten